

SATZUNG
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR LEINFELDEN-ECHTERDINGEN
AZ: 131.01

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) i.V. mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, S. 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes vom 10.02.1987 (GBl. S. 105) geändert durch das Gesetz vom 08.05.1989 (GBl. S. 142) hat der Gemeinderat am 22.01.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 NAME UND GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Leinfelden-Echterdingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) **Sie besteht aus Gemeindefeuerwehr aus**

den aktiven Abteilungen in den Stadtteilen Echterdingen, Leinfelden, Musberg und Stetten

sowie aus

1 Altersabteilung

1 Jugendabteilung im Stadtteil Leinfelden und

1 Fanfaren- und Spielmannszug im Stadtteil Echterdingen.

§ 2 AUFGABEN

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden, Hilfe zu leisten sowie die Bevölkerung und das Volksvermögen von hierbei drohenden Gefahren zu schützen.

(2) Die Feuerwehr kann vom Oberbürgermeister auch zur Rettung von Menschen, Tieren und Schiffen aus einer Notlage herangezogen werden. Sie kann ebenso mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und Märkten, gegen entsprechende Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, beauftragt werden.

(3) Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen - es müssen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im erweiterten Katastrophenschutz mitzuwirken,
4. die aktiven Feuerwehrangehörigen zum vollen Einsatz ihrer Person anzuhalten.

§ 3 AUFNAHME IN DIE FEUERWEHR

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Feuerwehr sind:
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. ein guter Ruf,
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst. Die Tauglichkeit muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden,
 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 5 Jahre betragen,
 5. die Verpflichtung zur Teilnahme an der Grundausbildung.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten der entsprechenden Abteilung an den Feuerwehrkommandanten zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Abteilungsausschusses. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige sind vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zu verpflichten.
- (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall in Ausnahme von § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme regeln.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht, eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 BEENDIGUNG DES AKTIVEN FEUERWEHRDIENSTES

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 (2) des FWG wird,
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (3) Der Oberbürgermeister stellt in den Fällen des § 4 Abs. (1)b und c dieser Satzung und beim Ausschluss die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER FEUERWEHRMÄNNER

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht, den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, ihren Abteilungskommandanten, dessen Stellvertreter, die Mitglieder des

Feuerwehrausschusses und ihres Abteilungsausschusses selbst zu wählen.

- (2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten sowie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tage, zu entschuldigen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßnahme des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Regelungen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

§ 6 ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Altersabteilung kann auf Antrag übernommen werden, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wer nach 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienstes (ab dem 18. Lebensjahr gerechnet) oder wegen den gesundheitlichen Anforderungen aus dem aktiven Dienst ausscheiden muss. In die Altersabteilung kann übernommen werden, wer nach Vollendung des 60. Lebensjahres dies beantragt oder wer nach längerer Dienstzeit aus den aktiven Abteilungen ausscheiden will, weil er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr völlig gewachsen ist. Auf Antrag kann in die Altersabteilung auch ein Angehöriger einer Werksfeuerwehr aufgenommen werden, der die unter Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 8 (2) FWG entsprechend.
- (3) Die Altersabteilung kann zu den aktiven Abteilungsfeuerwehren jeweils einen Vertreter in den Abteilungsausschuss entsenden.

§ 7 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendfeuerwehrabteilung führt den Namen der betreffenden Abteilungswehr.
- (2) In die Jugendabteilung können junge Menschen, die dafür geeignet sind im Alter zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr nach schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Jugendfeuerwehrangehöriger aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

Der Jugendfeuerwehrangehörige kann in der Jugendabteilung verbleiben, soweit er für den aktiven Dienst nicht geeignet ist, aber aktive Jugendarbeit in der Feuerwehr leisten kann.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendabteilung zur Jugendabteilung erlischt, wenn
 - a) er in die aktive Feuerwehr als Feuerwehrangehöriger übernommen wird,
 - b) er aus der Jugendabteilung austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er aus der Jugendabteilung ausgeschlossen wird.
- (4) Der Angehörige der Jugendabteilung hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Abteilungskommandanten, des Leiters der Jugendabteilung und den anderen in der Jugendabteilung eingesetzten Führern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (5) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendwart) wird vom Abteilungsausschuss eingesetzt.
Der Leiter der Jugendabteilung muss aktiver Feuerwehrangehöriger sein, den Gruppenführerlehrgang besitzen und Jugendgruppenleiter (gem. § 6 Nr. 24 FWG) sein.
Der Abteilungskommandant kann geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Diese müssen aktive Feuerwehrangehörige sein und sollten den Gruppenführer-Lehrgang besucht haben.
Für die Durchführung der Wahl gilt § 8 (2) FWG entsprechend.
- (6) Die Jugendabteilung wählt ihren Jugendleiter, Ausschussmitglieder, Kassier, Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (7) Im Abteilungsausschuss muss ein Mitglied der Jugendabteilung vertreten sein, welches innerhalb dieses Ausschusses Stimmrecht besitzt.

§ 8 SPIELMANNSZUG

- (1) Der Spielmannszug führt den Namen der betreffenden Abteilungswehr.
- (2) In den Spielmannszug können geeignete Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr, mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden.
Die schriftliche Zustimmung wird nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigt. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (3) Ein Angehöriger des Spielmannszuges kann unter den Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die aktive Wehr aufgenommen werden.
- (4) Nicht aktive Feuerwehrangehörige und nicht aktive Mitglieder des

Spielmannszuges haben keinen Anspruch auf Ehrungen, Beförderungen und Wahlen in den aktiven Abteilungen.

- (5) Die Zugehörigkeit zum Spielmannszug erlischt wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten die Zustimmung verweigern oder zurücknehmen,
 - b) der Angehörige aus dem Spielmannszug austritt,
 - c) der Angehörige ausgeschlossen wird.
- (6) Der Stabführer wird vom Spielmannszug bestimmt. Der Leiter des Spielmannszuges (Spielmannszugleiter) und der Ausschuss des Spielmannszuges werden vom Spielmannszug gewählt.
- (7) Rechtzeitig angemeldete Veranstaltungen der Gemeindefeuerwehr oder ihren Abteilungen sind vom Spielmannszug vorrangig gegenüber anderen Veranstaltungen zu berücksichtigen.
- (8) Im Abteilungsausschuss muss ein Mitglied des Spielmannszuges vertreten sein, welches innerhalb dieses Ausschusses Stimmrecht besitzt.

§ 9 EHRENMITGLIEDER

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied

- und bewährten Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant der Abteilung
- und bewährten Stadtkommandanten nach Beendigung der aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant der Gesamtfirewehr verleihen; wobei nur jeweils ein Ehrenkommandant pro Abteilung und ein Ehrenkommandant der Gesamtfirewehr benannt werden kann.

§ 10 ORGANE DER FEUERWEHR

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant und Stellvertreter
2. die Abteilungskommandanten und Stellvertreter
3. der Feuerwehrausschuss
4. die Abteilungsausschüsse
5. Abteilungshauptversammlungen
6. Hauptversammlungen

§ 11 FEUERWEHRKOMMANDANT, STELLVERTRETER ABTEILUNGSKOMMANDANT, STELLVERTRETER

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Feuerwehrkommandant, er kann gleichzeitig Abteilungskommandant einer aktiven Abteilung sein.

- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Abteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entspricht.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden mit der Zustimmung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, wird die Feuerwehr vom dienstältesten Abteilungskommandanten bis zur Neubestellung des Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (6) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a) den erforderlichen Ausbildungsplan unter Mitwirkung der Abteilungskommandanten aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 - b) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - d) über die Tätigkeit des Haupt-Kassenverwalters sowie der Gerätewarte und der Abteilungskommandanten zu überwachen
 - e) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - f) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Oberbürgermeister darüber zu berichten,
 - g) die Feuerwehr zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Für die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) gelten die Absätze 2-5 entsprechend. Die Abteilungskommandanten werden von den Angehörigen der jeweiligen Abteilung gewählt. Sie sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der entsprechenden Abteilung und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten.

§ 12 UNTERFÜHRER

- (1) Die Unterführer (Zugführer und Gruppenführer) müssen den Anforderungen

der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.

- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Stadtkommandanten und dem Abteilungsausschuss bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung jederzeit nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Der Abteilungsausschuss ist hier zu hören. Die Unterführer haben ihre Dienststellung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 SCHRIFTFÜHRER, KASSENVERWALTER, GERÄTEWART

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen.
- (3) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.
- (4) Der Abteilungsschriftführer und Abteilungskassierer wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (5) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von **DM** 100,- in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (6) Der Hauptkassenverwalter darf nicht gleichzeitig Kassier einer Abteilungswehr sein.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHUSS UND ABTEILUNGSAUSSCHÜSSE

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtkommandanten als Vorsitzenden, den Abteilungskommandanten und je 3 Mitgliedern der Abteilungen Leinfelden, Echterdingen, Musberg, Stetten und je einem Mitglied der Jugendabteilung des Fanfaren- und Spielmannszuges und der Altersabteilung. Sofern die Schriftführer und der Kassier nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Das Mitglied der Altersabteilung hat kein Stimmrecht im Feuerwehrausschuss.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens

14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann in Einzelfällen Berater, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören, zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses hinzuziehen.
- (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungsleiter als Vorsitzenden und mindestens 6 gewählten Mitgliedern.

Die Abs. 1 - 6 gelten für sie sinngemäß.

Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, und er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehren, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Abteilungshauptversammlung.

§ 16 WAHLEN

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz von den Feuerwehrangehörigen durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser zur Wahl vorgeschlagen ist, ein von der Versammlung vorgeschlagener Wahlhelfer, für den kein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahldurchgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet bis zur Entscheidung eine Stichwahl statt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird bis zur Entscheidung eine Stichwahl durchgeführt.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (5) Kommt die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters nicht zustande, oder stimmt der Gemeinderat auch einer zweiten Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Feuerwehrangehörigen vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. Solange die Feuerwehr ohne Feuerwehrkommandant ist, bestellt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt eines gewählten Feuerwehrkommandanten ausübt. Auf Antrag eines Feuerwehrangehörigen ist geheim zu wählen.
- (6) Für die Wahl der Abteilungskommandanten mit Stellvertreter und des Ausschusses gelten die Abs. 2-5 entsprechend.

§ 17 SONDERVERMÖGEN FÜR KAMERADSCHAFTSPFLEGE

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,

3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig und einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 2 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i.S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist
- oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

– wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen vom 29.08.1975 außer Kraft.